

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Name, Sitz Unter dem Namen „**Ludothek Gossau**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau SG.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck Der Verein bezweckt:

- a) den Betrieb eines öffentlichen Spielverleihs, die Ausleihe von Schachtelspielen, Rollenspielen, Fahrzeugen und dgl.;
- b) die Förderung der geistigen, sozialen und spielerischen Entwicklung des Kindes, der Jugendlichen und der Erwachsenen;
- c) die Verbreitung von Informationen über Spielzeug und die Durchführung von Spielanlässen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Formen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen in der Form als Aktivmitglied oder als Träger offen.

Aktivmitgliedschaft Mit der Aktivmitgliedschaft wird die besondere Verbundenheit mit dem Verein ausgedrückt und die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Kalenderjahr.

Beginn und Ende der Aktivmitgliedschaft Über die Aufnahme neuer Aktiv-Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

Die Aktivmitgliedschaft endet:

- mit dem Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- mit dem Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann;
- mit dem Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist nur statthaft, wenn das Aktivmitglied den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört und nachdem das Mitglied angehört worden ist;
- automatisch mit der dreimaligen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Träger Träger verpflichten sich vertraglich, einen substanziellen Beitrag an die Finanzierung des Vereins zu leisten. Die Dauer ihrer Mit-

gliedschaft entspricht den Kalenderjahren, für die der substanzielle Beitrag geleistet wird.

Ehrenmitglieder Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, sind aber von deren Pflichten entbunden.

Art. 4 Mittel

Mittel Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Aktivmitglieder, die Beiträge der Träger, die Benutzergebühren, sowie über Erträge und freiwillige Zuwendungen aller Art.

Art. 5 Haftung

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organe

Vereinsorgane Die Organe der Ludothek sind:
a) die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Ludothekeleitung.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.

Einladung Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Anträge Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

| | |
|---|---|
| Ausserordentliche Mitgliederversammlung | Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. |
| Beschlussfähigkeit/ -fassung | Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit eines Vertreters der Stadt Gossau beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid. |
| Vetorecht | Gegen alle in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Beschlüsse kann die Stadt Gossau das Vetorecht einlegen. |
| Befugnisse | Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes; b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin; c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfung sowie des Budgets; d) Entlastung des Vorstandes; e) Festlegung der Mitgliederbeiträge; f) Genehmigung des Leistungsauftrages; g) Festsetzung und Änderung der Statuten; h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern; i) Auflösung des Vereins. |

Art. 8 Vorstand

| | |
|---------------------------------|---|
| Allgemeines | <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird an der Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.</p> <p>Die Träger haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.</p> |
| Beschlussfähigkeit/ -fassung | <p>Der Vorstand ist beschlussfähig falls mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Scheiden Vorstandmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.</p> |

Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Führen der laufenden Geschäfte;
- b) Vertretung des Vereins nach aussen;
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Anstellung und Kündigung der Ludotheksleitung (operative Führungskraft) sowie des weiteren Personals auf Antrag der Ludotheksleitung;
- e) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen der Ludotheksleitung und des Personals;
- f) Erlass von Reglementen und Tarifen;
- g) Erlass des Stellenplans und der Stellenbeschreibungen;
- h) Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Betriebsmittel;
- i) Sicherstellen der Rechnungsführung;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Art. 9 Ludotheksleitung

Aufgaben und Befugnisse

Der Ludotheksleitung obliegt:

- a) die fachliche und operative Führung der Ludothek;
- b) das Erstellen einer Benutzerordnung;
- c) die Anschaffung von Spielen, Spielgeräten und dgl.;
- d) die Durchführung von Spielanlässen;
- e) die Lösung technischer Fragen des Ludotheksbetriebes;
- f) die Wartung der Ludothek.

Die Ludotheksleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10 Jahresrechnung

Jahresrechnung

Der Vorstand sorgt für eine fachgerechte Rechnungsführung und Rechnungsprüfung.

Art. 11 Vereinsjahr

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Statutenänderung

Änderung

Antrag und Wortlaut der Statutenänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt werden. Es ist eine einfache Mehrheit dazu notwendig.

Art. 13
Auflösung des Vereins

Auflösung

Der Verein kann durch Beschlussfassung der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins kommt der Stadt Gossau das Vereinsvermögen zu.

Art. 14
Inkrafttreten der Statuten

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2011 und sind von der Mitgliederversammlung am 31. August 2012 erlassen worden.

Gossau, 31. August 2012

Der Präsident

Stefan Häseli